

Antragsunterlagen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sehr geehrte Antragsteller,

der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat nach dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu erfolgen, dass keine noch so wenig nahe liegende Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Veränderung der Gewässerbeschaffenheit besteht. Eine solche Veränderung muss nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein. Dies liegt in der Eigenverantwortung des Antragstellers bzw. Anlagenbetreibers. Er hat die zum vorbeugenden Gewässerschutz erforderlichen Maßnahmen, die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Bundesanlagenverordnung (AwSV) und allgemein anerkannten Regeln der Technik konkretisiert werden, zu beachten und einzuhalten.

Der Anlagenbetreiber hat dafür zu sorgen, dass seine Anlagen gemäß § 17 AwSV so geplant und errichtet, dass sie so beschaffen sind und betrieben werden, dass die Anlagen den Besorgnisgrundsatz oder den bestmöglichen Schutz gemäß § 62 WHG sowie die Anforderungen der AwSV erfüllen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik berücksichtigen. Dies muss aus den Antragsunterlagen ersichtlich sein. Dazu hat der Betreiber, wenn er selbst nicht über die erforderlichen Kenntnisse für die Planung verfügt, einen Planer zu beauftragen und sich von der Qualifikation des Planers zu überzeugen.

Eine fachliche Überprüfung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann nur erfolgen, wenn aussagekräftige, vollständige, aktuelle und in sich widerspruchsfreie Antragsunterlagen vorgelegt werden. Diese müssen seitens des Antragstellers so ausgestaltet sein, dass die Behörde ihrem Prüfauftrag umfassend, aber auch möglichst effizient nachkommen kann. Es ist nicht Aufgabe der Behörde, unvollständige Antragsunterlagen zu ergänzen, zu berichtigen oder die Antragsunterlagen auf verwertbare Angaben zu durchsuchen.

Wir bitten Sie daher mindestens nachfolgende Angaben bzw. Unterlagen, soweit für ihr Vorhaben zutreffend, in einem separaten Kapitel (z.B. Anlagenbezogener Gewässerschutz) zu führen und vorzulegen:

Antragsteller, Anlagenbetreiber, Betriebs-, Anlagenstandort

1. Angaben zum Antragsteller, Betreiber
 - Name/Firmenbezeichnung, Postanschrift, Ansprechpartner für Rückfragen
2. Betriebs-, Anlagenstandort
 - PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flurnummer

Planunterlagen und Dokumente

1. Planunterlagen
 - Übersichtslageplan M 1:5000
 - Lageplan M 1:1000 mit Eintrag aller Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich aller Leitungen, Anlagenteile und erforderliche Rückhalteeinrichtungen
 - Rohrleitungsplan, sofern eine Darstellung in anderen Plänen nicht möglich ist
 - Detail- und/oder Schnittzeichnungen der Anlagen, Anlagenteile und/oder Sicherheitseinrichtungen
 - Grundstücksentwässerungsplan M 1:100 mit Eintrag der Entwässerungsleitungen, Reinigungs-, Behandlungsanlagen und Einleitungsstellen
2. Dokumente
 - Stoffliste mit Sicherheitsdatenblättern und/oder Selbsteinstufungsnachweisen
 - Anlagenauflistung mit zugehörigen Stoffmengen/-ströme, maßgebende WGK und Gefährdungsstufe
 - Fachbetriebsnachweise
 - Zulassungen, Gutachten, Verwendbarkeits-, Brauchbarkeitsnachweise, Bauartzulassungen relevanter Anlagen, Anlagenteile und/oder Sicherheitseinrichtungen
 - Verfahrensabläufe, Fließbilder
 - Betriebsanweisung, Überwachungskonzept, Alarm-, Maßnahmenpläne zur Abwehr schädlicher Gewässerveränderungen im Schadensfall und zur Entsorgung ausgetretener Leckagen
 - Anlagendokumentation, Überwachungs- und Prüfberichte bestehender Anlagen, die wesentlich geändert werden sollen

Erläuterungsbericht

1. Umgebung des Anlagenstandortes

- 1.1 Lage zu wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten (oberirdische Gewässer, Dolinen, Brunnen, Karst-, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasser- o. Heilquellenschutzgebieten, Vorrang- o. Vorbehaltsflächen etc.)
- 1.2 Angaben zu Grundwasserverhältnissen (Grundwasserflurabstand, Grundwasserbeschaffenheit, Mess- oder Pegeleinrichtungen im Umfeld, etc.)

2. Stoffliste wassergefährdender Einsatzstoffe, Zwischen-, Endprodukte, Abfallstoffe, etc.

- 2.1 Stoffbezeichnung,
- 2.2 Aggregatzustand,
- 2.3 Wassergefährdungsklasse – WKG (Sicherheitsdatenblätter bzw. Dokumentationen bei Selbsteinstufung sind mit vorzulegen; auf Kapitel 2 AwSV wird hierzu insbesondere verwiesen),
- 2.4 Maximale Stoffmengen und/oder Stoffdurchsätze (pro Tag, Woche, Monat, Jahr),
- 2.5 Verwendungszweck (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Befördern in Rohrleitungen)

3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.1 Festlegung der selbständigen Anlageneinheiten nach § 2 Absatz 9 AwSV und ihrer Abgrenzung gegeneinander. Es müssen alle technischen Einrichtungen, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden (z. B. Behälter) oder sein können (z. B. Rückhalteeinrichtungen) oder die für die Sicherheit einer Anlage im Sinne des § 62 WHG erforderlich sind (z. B. Sicherheitseinrichtungen), einer Anlage zugeordnet werden. Auf das Merkblatt Nr. 3.3/2 „Hinweise zur Anlagenabgrenzung bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, das aus der Merkblattsammlung des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) heruntergeladen werden kann, wird verwiesen.
- 3.2 Auflistung aller Anlagenteile, Sicherheitseinrichtungen, technischen Schutzvorkehrungen mit dem Nachweis ihrer Eignung für den für sie vorgesehenen Anwendungsfall. Die Eignungsnachweise und ggf. zusätzlich erforderliche Nachweise über Dichtheit, Beständigkeit, Widerstandsfähigkeit, Standsicherheit sind zu führen und mit vorzulegen. Auf § 63 Absatz 4 WHG und Anhang A der TRwS 779 wird verwiesen.
- 3.3 Erläuterung der Verfahrensabläufe ggf. veranschaulicht in einem Funktionsschema mit Bezeichnung der Anlageneinheiten und -komponenten, der Bauweise (ober-, unterirdisch, ein-, doppelwandig, Druck-, Saugleitung, etc.), der Aufstellungsart (im Freien, im Gebäude, einsehbar, nicht einsehbar, etc.) sowie Angaben zu Stoffströme, Rückhalteeinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen, etc.
- 3.4 Ermittlung der Gefährdungsstufe der jeweiligen Anlageneinheit mit Angabe des maßgebenden Volumens und der maßgebenden Wassergefährdungsklasse (WKG).
- 3.5 Nachweis der Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Hierzu wird insbesondere auf Kapitel 3 „Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ der Bundesanlagenverordnung (AwSV) verwiesen. Sofern erforderlich sind weitere Angaben die für die Sicherheit der jeweiligen Anlageneinheit erheblich sind, anzugeben.

4. Hinweise

- 4.1 Die Abgrenzung von Anlagen ist eigenverantwortlich durch den Betreiber durchzuführen und in der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu dokumentieren.
- 4.2 Die Zulässigkeit einer gefahrlosen Zusammenlagerung von wassergefährdenden Stoffen mit Stoffen und Gemischen mit gefährlichen physikalischen oder chemischen Eigenschaften (z.B. brandfördernd, toxisch, gesundheitsgefährdend, etc.) ist durch den Betreiber eigenverantwortlich zu prüfen und sicherzustellen.
- 4.3 Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie - LöRüRI) ist durch den Betreiber eigenverantwortlich zu beachten und einzuhalten. Er muss ein Konzept vorhalten, wie im Schadensfall anfallende Stoffe (z.B. Löschwasser), die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nicht als Lageranlagen dienen, kann die LöRüRI als Erkenntnisquelle herangezogen werden.
- 4.4 Einleitungen in öffentliche Abwassereinrichtungen unterliegen dem kommunalen Satzungsrecht.
- 4.5 Einleitungen in oberirdische Gewässer oder dem Untergrund unterliegen der wasserrechtlichen Genehmigung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, Herrn Stöcklein Tel.-Nr. 09191/86-4215 oder Herrn Hack Tel.-Nr. 09191/86-4216.